



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle

Stadtverwaltung Stolpen
Markt 1
01833 Stolpen

HA	RA	B
21.11.23 01809		
STADTVERWALTUNG STOLPEN		
ZV	Anlage	2

G. Kow

Radebeul, 17.11.2023

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 0351 40404-711

E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: 2838-06.00

Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Alte Napoleonstraße“, Stadt Stolpen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Posteingang Regionaler Planungsverband: 09.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zur Kenntnis genommen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Bahnhofsumfeldes innerhalb eines Geltungsbereiches von rund 9,4 ha vor. Innerhalb dieser Fläche befindet sich der 6,3 ha große Geltungsbereich des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Alte Napoleonstraße“. Neben der Ausweisung von Misch-, Wohn-, Gewerbe- und Sonderbauflächen ist die Einordnung von Grün- und Wasserflächen vorgesehen.

Wie in unserer Stellungnahme vom 26.02.2022 zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Alte Napoleonstraße“ bereits bemerkt, befindet sich der Geltungsbereich vollständig innerhalb eines nach der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans¹ festgelegten Vorranggebiets Kulturlandschaftsschutz im Sichtbereich zum historischen Kulturdenkmal Burg Stolpen.

Sofern die maximal zulässigen Höhen gemäß den textlichen Festsetzungen des Vorentwurfs des Bebauungsplans weiterhin Bestand haben, stehen sowohl die Änderung des Flächennutzungsplans als auch der Bebauungsplan nicht in Konflikt zum Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020; Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023 zur Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023